Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/87

Sachgebiet 924

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie Nr. 65/269/EWG zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigung für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Anhang I, Titel IV – Verkehr, Punkt 6,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beitrittsvertrag bestimmt in seiner Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge in Anhang I, Titel IV – Verkehr, unter Buchstabe B Punkt 6 [1]), daß im Anhang zur Richtlinie Nr. 65/269/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigung für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten [2]) in der Zeile 3 das Wort „vier" durch das Wort „sieben" ersetzt wird.

Die Annahme von sieben Sprachen führt zu praktischen Schwierigkeiten bei der Verwendung der Genehmigung, deren Muster in dem genannten Anhang vorgesehen ist. Ferner müssen Maßnahmen getroffen werden, damit während einer Übergangszeit die in den Mitgliedstaaten noch vorhandenen Formulare benutzt werden können, die nach den in der Richtlinie aus dem Jahre 1965 eingeführten Mustern erstellt worden sind. Daher müssen an der Richtlinie die erforderlichen Änderungen vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom Inkrafttreten des Vertrages vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft an müssen die in Artikel 2 der Richtlinie des Rates Nr. 65/269/EWG genannten Genehmigungen gemäß einem der beiden Muster in den Anhängen I und II zu dieser Richtlinie, deren Bestandteil sie sind, erstellt werden.

2. In Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 1 dürfen die Genehmigungen entsprechend den Mustern des Anhangs zur Richtlinie Nr. 65/269/EWG bis zum 31. Dezember 1973 weiter verwendet werden.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 88 vom 24. März 1965

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Anhang I

Muster der Genehmigung auf Zeit

(Vier Seiten umfassendes weißes Formular – Format 21 x 30 cm)

(Seite 1)

Wortlaut in der bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefaßt, in dem das verwendete Fahrzeug zugelassen ist

Nationalitätszeichen [1]) (Zuständige Stelle)

Genehmigung auf Zeit

Genehmigung Nr. .... für den internationalen Güterkraftverkehr

Diese Genehmigung berechtigt ....

....

(Name und Firma sowie vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers)

zum internationalen Güterkraftverkehr

– zwischen .... und ....

– im Durchgangsverkehr durch ....

mit einem einzelnen Fahrzeug oder mehreren aneinandergekoppelten Fahrzeugen.

Diese Genehmigung gilt vom ....

bis zum ....

Etwaige Einschränkungen ....

....

Ausgegeben in ...., am ....

(Unterschrift und Stempel der die Genehmigung ausgebenden Stelle – Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist)

[1]) Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Norwegen (N), Vereinigtes Königreich (GB)

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 26. Oktober 1972 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Gü 4/72

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Oktober 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Allgemeine Vorschriften

Diese Genehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Sie berechtigt nur zum internationalen Güterkraftverkehr. Sie gilt nicht für den Binnenverkehr.

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar.

Der Verkehrsunternehmer ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats die dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Beförderungswesens und des Straßenverkehrs, zu beachten.

Anhang II

Muster der Genehmigung für eine bestimmte Anzahl von Fahrten

(Vier Seiten umfassendes weißes Formular – Format 21 x 30 cm)
(Seite 1)

Wortlaut in der bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefaßt, in dem das verwendete Fahrzeug zugelassen ist

Die Genehmigung erteilender Staat

Nationalitätszeichen [1] (Zuständige Stelle)

Genehmigung für eine bestimmte Anzahl von Fahrten

Zahl der genehmigten Fahrten .... (Hin- und Rückfahrt)

Genehmigung Nr. .... für den internationalen Güterkraftverkehr

Diese Genehmigung berechtigt ....

....

(Name und Firma sowie vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers)

zum internationalen Güterkraftverkehr

– zwischen .... und ....

– im Durchgangsverkehr durch ....

mit einem einzelnen Fahrzeug oder mehreren aneinandergekoppelten Fahrzeugen.

Diese Genehmigung gilt vom ....

bis zum ....

Etwaige Einschränkungen ....

....

Ausgegeben in ...., am ....

(Unterschrift und Stempel der die
Genehmigung ausgebenden Stelle –
Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist)

[1] Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Norwegen (N), Vereinigtes Königreich (GB)

Allgemeine Vorschriften

Diese Genehmigung ist zusammen mit dem unten genannten Fahrtenbericht im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Sie berechtigt nur zu der angegebenen Zahl von Fahrten. Sie gilt nicht für den Binnenverkehr.

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar.

Der Verkehrsunternehmer ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats die dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Beförderungswesens und des Straßenverkehrs, zu beachten.

Diese Genehmigung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die Stelle, die sie ausgegeben hat, zurückzusenden.

Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, vor jeder Beförderung den in den zweiseitigen Abkommen vorgesehenen Fahrtenbericht vorzubereiten.

Der Fahrtenbericht ist zusammen mit dieser Genehmigung zurückzusenden.

Begründung

In der Richtlinie des Rates vom 13.Mai 1965 Nr. 65/269/EWG zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten [1]) wurde im Rahmen der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge eine technische Anpassung vorgenommen.

Gemäß Anhang I, Titel IV – Verkehr, Buchstabe B Punkt 6 der genannten Akte [2]) wird im Anhang zu der betreffenden Richtlinie in der dritten Zeile das Wort „vier" durch das Wort „sieben" ersetzt.

In der Zwischenzeit haben einige Mitgliedstaaten der Kommission folgendes mitgeteilt:

— Die Aufstellung der Genehmigungsformulare in sieben Sprachen führt zu Schwierigkeiten, da das gegenwärtig von einigen Mitgliedstaaten verwendete Format es nicht gestattet, diese Sprachen auf der Rückseite wiederzugeben;

— die Verwendung von sieben Sprachen erweist sich für die auf einige Mitgliedstaaten beschränkten Verkehrsbeziehungen als überflüssig;

— da zur Zeit noch beträchtliche Bestände an Formularen vorhanden sind, dürfte es zweckmäßig sein, für die betreffenden Staaten den Termin der Anwendung der neuen Bestimmungen zu verschieben.

Um diese technischen Schwierigkeiten zu beheben, sieht dieser Vorschlag folgendes vor:

— Festsetzung eines einheitlichen Formats für die Genehmigungsformulare;

— Erstellung der Genehmigungsformulare in vier anstatt zwei Seiten, wobei der Wortlaut der Seiten 1 und 3 lediglich in der bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefaßt ist, in dem das benutzte Fahrzeug zugelassen ist; die Übersetzungen in die übrigen Sprachen der Gemeinschaft werden für Seite 1 auf Seite 2 und für Seite 3 auf Seite 4 wiedergegeben;

— es besteht die Möglichkeit, auf den Seiten 2 und 4 lediglich die Übersetzung in die Amtssprachen der Staaten wiederzugeben, deren Hoheitsgebiet zur Durchführung der betreffenden Beförderungen tatsächlich benutzt wird;

— Einführung einer Übergangszeit, in der die derzeit bereits gedruckten Formulare noch werwendet werden können.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 88 vom 24. Mai 1965

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972